

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Mediale Jobsuche oder lieber „Scary Soap“?

Wer nicht nur einer bezahlten Tätigkeit nachgehen will, sondern auf der Suche nach einem schicken Traumjob ist, hat jetzt die Möglichkeit sich für „Deine Chance! 3 Bewerber 1 Job“ bei **ProSieben** zu bewerben.

Auch das beliebte Auswanderer-Format kann zur Arbeitssuche abgewandelt werden. Die **gut.tut.gut. productions GmbH** sucht nach einem „Job im Paradies“, getreu dem Motto „Job und weg“. Schließlich läßt sich „My little Deutsch-

land“ überallhin mitnehmen. Die Protagonisten der etwas anderen Reise-Doku „Ausgesetzt!“, geschützt von den Kölner Rechtsanwälten **Schulte-Franzheim Seibert Bürglen**, werden vermutlich nur zur gern nach Deutschland zurückkehren.

Doch neben den Unterhaltungs-Formaten gibt es auch berufliche Fachunterstützung. Sei es für den „Elektro-Profi“ oder mit dem „FegerJournal“ für den deutschen Schornsteinfeger. (al

Übernahme einer fremden Pressemitteilung ist urheberrechtswidrig

Die Übernahme fremder Pressemitteilungen auf die eigene Internet-Seite verletzt auch bei geringfügigen Änderungen das Urheberrecht der Verfasser. Das hat das LG Hamburg jetzt noch einmal bestätigt (AZ: 308 O 793/06).

Eine im Kapitalmarkt spezialisierte Anwaltskanzlei hatte in ihrer aktuellen Online-Pressemitteilung über Klagen gegen einen ausländischen Vermögensverwalter berichtet. Ein Wettbewerber übernahm diese Pressemitteilung unautorisiert auf die eigene Website, ohne auf die fremde Quelle hinzuweisen.

Den Einwand, es handele sich bei derartigen Pressemitteilungen um gemeinfreie Tagesneuheiten ließ das Gericht nicht gelten. Es sah sie vielmehr als schutzfähiges Sprachwerk der sog. „kleinen Münze“ an. Die

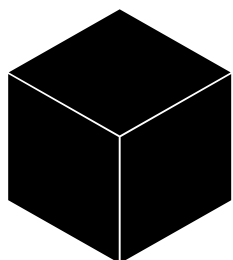
marginalen Umformulierungen halfen der Kanzlei ebenso wenig wie das Einfügen eigener Zitate. Eine zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung nach § 49 Abs. 1 S. 2, 2 HS UrhG (Pressespiegel) kam schon wegen der unterbliebenen Quellenangabe nicht in Betracht.

Quelle:
www.damm-mann.de



Jörg F. Smid ist Partner der Hamburger Kanzlei Damm & Mann, die dieses Urteil erreichen konnte.

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Höchstgrenze für Anwaltsgebühren	2
Wann ist eine Marke „erschöpft“?	3
Zurück zur Papierkopie?	3
Titelschutzanzeigen: 61 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	8



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Die 61 neuen Titel dieser Woche

A	Die große Überraschungsshow	I	R
Asset Management compact	Die Juweliere	Impulse vom Land	Reisezeit
Ausgesetzt!	Die Welt der Juweliere	J	RUHRPOTT BIKES -
Ausgesetzt! Die etwas andere Reise-Doku	Dinner Deluxe	J J Juwelier Journal	MOPEDS MADE
	Du kannst kochen?	JOB UND WEG	IN MÜLHEIM
B	E	Juwelier.de	S
Baden-Baden geht aus!	EIN JOB IM PARADIES	Juweliere	Scary Soap
Büromanagement aktuell	Elektro-Profi	Juwelier-Journal	Schmidt & Pocher
	Energiesparen	Juwelier-Magazin	Schöner Tag
C	F	Juwelier-Report	Super Fit!
Crazy Clip Cards	FegerJournal	K	T
D	FESTIVAL Seasons	Kinder in München!	Top Business Going Europe
Das Juwel	Frances Tuesday-	Köche unter Volldampf	TOP-Juwelier
Das Schicksal meines Lebens	Mörderische Hetzjagd	Kochen unter Volldampf	U
Date oder Fake	friendel -	M	Unter Volldampf
Deine Chance!	Die social community	MOJO	V
3 Bewerber 1 Job	G	Motion Journalists	Viel Vergnügen
Der CMA-Ideenpreis	Ganz natürlich	Mutter aller	Viktus
Der Juwelier	H	Schrottimobilien	vivo! Ich lebe
der Juwelier.de	Happy Day	MY LITTLE	natürlich gesund.
Die ergründeten Wege Gottes	Heiß & Fettig	DEUTSCHLAND	Volldampf
		N	W
		NEUE REVUE	Weltklasse
			www.friendel.com
			Z
			ZEIT ZU LEBEN

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

30.05.2007, Woche 22, Nr. 825
Anzeigenschluss: 25.05.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.06.2007, Woche 24, Nr. 827
Anzeigenschluss: 08.06.2007, 10 Uhr

Höchstgrenze für Anwaltsgebühren

Das Bundesverfassungsgericht hat die Begrenzung der gesetzlichen Rechtsvergütung auch bei besonders hohen Streitwerten für verfassungsgemäß erklärt.

Anwälte müssen ihre Gebühren nach dem Gegenstandswert der Rechtsangelegenheit berechnen, wobei es von der Art der vom Rechtsanwalt vorgenommenen Tätigkeit abhängt, welche Gebühren im Einzelnen anfallen. Nach dem Rechtsanwaltsvergü-

tungsgesetz (RVG), das am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, wird der Gegenstandswert auf höchstens 30 Millionen Euro, bei mehreren Auftraggebern auf 100 Millionen Euro begrenzt. Die maximale Gebühr läge also bei einem Zivilprozess bei 228.740 Euro. Hiergegen hatten zwei Sozietäten eine Verfassungsbeschwerde eingelegt und waren abgewiesen worden. Nach Ansicht der Karlsruher Richter sei die Begrenzung der gesetzlichen Gebühren bei Strei-

tigkeiten mit besonders hohen Gegenstandswerten mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Grundrecht der Berufsfreiheit werde dadurch nicht verletzt.

Die gesetzliche Vergütungsregelung diene dem Schutz der Rechtsuchenden, indem in generalisierender Form für alle anwaltlichen Leistungen Pauschalvergütungssätze vorgesehen seien. Die gesetzlichen Gebühren gäben dem Rechtsuchenden Sicherheit bei der

Kalkulation der möglichen Kosten. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit bleibe unberührt. Dem Anwalt stehe der Weg einer Honorarvereinbarung offen. Dass potenzielle Mandanten möglicherweise eine anwaltliche Betreuung unter Anwendung der gesetzlichen Gebühr bevorzugen, widerspräche dem Gedanken der Vertragsfreiheit nicht.(al)

Bundesverfassungsgericht vom 13.02.2007
AZ: 1 BvR 910/05

Wann ist eine Marke „erschöpft“?

Der Rechtsgedanke ist einer der praktisch bedeutsamsten im Markenrecht, doch immer wieder sorgt er für Irrtümer und Verwirrung: Die Erschöpfung. Produkte, die einmal mit Zustimmung des Schutzrechtsinhabers in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterverbreitet werden. Der Inhaber eines Schutzrechts kann also dem Handel den weiteren Vertrieb der Ware nicht untersagen. Für das Markenrecht ist dieser Grundsatz in § 24 MarkenG geregelt.

Beispiel gefällig? Alka-Seltzer mit der Aufschrift „Contains Aspirin“ wird in England von einem Unternehmen des Bayer-Konzerns auf den Markt gebracht und nach Deutschland importiert. Bayer als Markeninhaber von Aspirin in Deutschland muss dies dulden, das Markenrecht ist erschöpft (Entscheidung des OLG Frankfurt, Fundstelle: NJWE-WettbR 1999,87). Das Bayer-Dilemma: Aspirin ist in Deutschland vergleichsweise teuer.

Erschöpfung verbietet Parallelimport aus Amerika

Doch von der Erschöpfung gibt es zwei wichtige Ausnahmen. Sie gilt nur räumlich begrenzt, z.B. für den

europäischen Wirtschaftsraum. Wird die Marke oder die Ware verändert oder werden Herstellernummern entfernt findet keine Erschöpfung statt. Ein bißchen komplizierter ist das bei Änderungen an der Verpackung.

Von Bedeutung ist der Erschöpfungsgrundsatz aber auch für Geschäftsmodelle wie den Parallelimport. Stichwort waren hier lange Zeit günstige amerikanische Originaljeans. Ein Parallelimport der günstigen Ware scheidet jedoch aus, wenn die geschützten Produkte nur außerhalb der EU vertrieben wurden. Damit statuiert das Markenrecht trotz Erschöpfungsgrundsatz in Bezug auf die verschiedenen Wirtschaftsräume ein Monopol. Begründet wird der Gedanke der Erschöpfung mit dem Interesse der Allgemeinheit und dem freien Warenverkehr.

Die Regelung der Erschöpfung gilt im gesamten gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht. Für das Urheberrecht findet sich eine Regelung in § 17 Abs. 2 UrhG. Aber auch im Patentrecht oder im Geschmacksmusterrecht gilt die Regel.

Quelle:
markenbusiness.de

Zurück zur Papierkopie?

Das Oberlandesgericht München hat, laut einer Pressemitteilung der **Technischen Informationsbibliothek (TIB)** Hannover, am 10. Mai dem Berliner Dokumentlieferdienst **subito. Dokumente aus Bibliotheken e.V.** eine eindeutige Absage erteilt.

Der Service von subito, sprich der Versand kopierter und eingescannter wissenschaftlicher Artikel aus Fachzeitschriften per E-Mail an Kunden, verstößt gegen das Urheberrechtsgesetz und darf so nicht weitergeführt werden. Anbietern dieser Art von Informationsdienstleistungen bleibt damit nur die Wahl zwischen dem Versand von Papierkopien mit der Post oder dem Erwerb von Lizenzen zur Nutzung der Fachartikel auf digitalem Weg.

Dies entspricht auch dem geplanten Gesetzentwurf zur Novellierung des Urheberrechts. Der Deutsche Bibliotheksverband und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hatten sich bereits im Februar diesen Jahres auf eine gemeinsame Stellungnahme geeinigt. Für Bibliotheken soll die Digitalisierung und Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten gedruckten Werken demnach nur dann

zulässig sein, wenn das Werk vom Verlag nicht zu angemessenen Bedingungen in digitaler Form zur Lizenzierung (Stichwort: Zwangslizenz) angeboten wird.

Uwe Rosemann, Direktor der TIB, sieht hierin eine echte Gefahr für den Wissenschaftsstandort Deutschland. „Sollten die Verlage Lizenzen aushandeln, dann sicherlich zu Konditionen, die zwangsläufig zu großen Preissteigerungen für die Nutzer führen“, so Rosemann. „Besonders Wissenschaftler im akademischen Bereich und Studierende könnten sich solche Dienste dann nicht mehr leisten. Dass Universitäten und Hochschulen, die unter enormem Kostendruck stehen, weiterhin auf solche Dokumentenlieferungen zugreifen können, ist unwahrscheinlich. Damit wird das Niveau der Literaturversorgung entscheidend gesenkt. Ein wesentliches Ziel der Lizenzverhandlung mit den Verlagen muss daher die Etablierung eines angemessenen niedrigen Preises für akademische Kunden sein“. Zur Zeit ist noch offen, ob subito gegen das Urteil des OLG München Revision einlegen wird. (al)

Infos unter:
tib.uni-hannover.de
und subito-doc.de



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungssrecherchen auch unter www.researcher24.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Crazy Clip Cards

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SevenOne Intermedia GmbH,
Medienalle 6, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deine Chance! 3 Bewerber 1 Job

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Viktus Der CMA-Ideenpreis Impulse vom Land

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien.

**Loschelder Rechtsanwälte,
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Top Business Going Europe

in jeder Schreibweise, Schriftart, Abkürzung, Darstellungsform und Wortverwendung zur Verwendung in allen Medien einschließlich Druckerzeugnissen, insbesondere Zeitschriften, digitalen Medien und Netzwerken, Off- und Onlinediensten, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art.

**KMRS Rechtsanwälte und Notar,
Westendstraße 41, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Baden-Baden geht aus! Kinder in München! Das Juwel Die Juweliere Der Juwelier Juweliere Die Welt der Juweliere TOP-Juwelier Juwelier-Magazin Juwelier-Journal Juwelier-Report J J Juwelier Journal der Juwelier.de Juwelier.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VVA Kommunikation GmbH,
Theodor-Althoff-Straße 39, 45133 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Die große Überraschungsshow Kochen unter Volldampf Volldampf Unter Volldampf Köche unter Volldampf Dinner Deluxe Du kannst kochen? Heiß & Fettig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwalt Patrick Rubin,
Keithstraße 2-4, 10787 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frances Tuesday-Mörderische Hetzjagd

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Betastraße 10, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Schmidt & Pocher

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GÖRG Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Prinz,
Sachsenring 81, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Happy Day Schöner Tag Viel Vergnügen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Jürgen Wymetal,
Leipziger Platz 3, 50733 Köln-Nippes**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Weltklasse MOJO Motion Journalists ZEIT ZU LEBEN

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Asset Management compact

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

MY LITTLE DEUTSCHLAND EIN JOB IM PARADIES JOB UND WEG RUHRPOTT BIKES - MOPEDS MADE IN MÜLHEIM

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen Medien und digitale Medien, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste, weiterhin Dienstleistungen, Merchandising in jeglicher Form, Domainbezeichnungen im Internet und Intranet.

**gut.tut.gut. productions GmbH Film- und Fernsehen,
Kloster Schäftlarn 8, 82067 Kloster Schäftlarn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Elektro-Profi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Abwandlungen für Printmedien, elektronische, analoge und digitale Medien sowie Online-Dienste.

RA Reinhard Fraenkel,
Kolbeplatz 4, 33330 Gütersloh

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

FESTIVAL Seasons

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse.

w. nostheide verlag gmbh,
Bahnhofstraße 22, 96117 Memmelsdorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz für eine Mandantin in Anspruch für den Titel

NEUE REVUE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Griesam,
Südliche Auffahrtsallee 66, 80639 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Reisezeit

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Patent- und Rechtsanwaltssozietät
GRAMM, LINS & PARTNER GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Energiesparen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Untertiteln, Wortverbindungen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen, sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

Bellevue and More GmbH,
Alsterufer 1, 20354 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ausgesetzt!

Ausgesetzt! Die etwas andere Reise-Doku

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,
Sachsenring 75, 50677 Köln

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Büromanagement aktuell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PKV Informationszentrum für die Wirtschaft GmbH,
Wurzelsepstraße 11 A, 82049 Pullach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Super Fit!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Die ergründeten Wege Gottes

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für Druckschriften, Filmwerke, Tonwerke, Computersoftware, CD-Rom, Spiele.

**W.E.G. Vierke,
Maxim-Gorki-Straße 30, 18106 Rostock**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mutter aller Schrottimmobilien

in jeder Schreibweise für alle Medien, insbesondere Druckschriften sowie elektronische und digitale Medien.

**Rechtsanwalt Dietrich Bezenberger,
Querstraße 4, 60322 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

www.friendel.com friendel - Die social community

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Regie 1 Deutschland GmbH,
Gottbillstraße 46, 54294 Trier**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FegerJournal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
Gewerkschaftlicher Fachverband -
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Am Rosenhügel 32, 50259 Pulheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Scary Soap

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlineservice, CD-Rom, CD-I, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwälte Graben Schlüter Schützler & Reis,
Stolberger Straße 108, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Das Schicksal meines Lebens

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Poll Straßer Ventroni Feyock Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Klienten Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

vivo! Ich lebe natürlich gesund. Ganz natürlich

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortfolgen, Satzstellungen und allen Zusätzen (Kombinationen mit Zusätzen und Untertiteln) für sinngemäße Titel als Einzel- und Reihentitel für alle Medienformen, insbesondere Druckereierzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, insbesondere auch CD-Rom, DVD und CD-I, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien (Internet).

Rechtsanwälte Kees Hehl Heckmann,
Gerokstraße 13 B, 70184 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Date oder Fake

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

MTV Networks Germany GmbH,
Stralauer Allee 7, 10245 Berlin

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Über 47.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de